

Michael Kiok – Gertönisplatz 54 – 59514 Welper

Polizeipräsidium Recklinghausen  
Westerholter Weg 27  
45657 Recklinghausen

Michael Kiok  
Gertönisplatz 54  
59514 Welper  
Tel: 02388/302670  
Email: mki@wuestbox.ping.de

11.4.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Strafanzeige und stelle Strafantrag gegen

Herrn  
Carsten Thierfelder  
König-Ludwig-Straße 95  
45663 Recklinghausen

weil dieser am 10. April 2012 mit der Veröffentlichung seiner Schmähseite

<http://www.bulldog-nachrichten.de/aktuell/stumme-schreie/>

gegen die Paragraphen § 186 StGB, § 130 StGB, § 106 UrhG §22 Kunsturhebergesetz und §187 StGB verstoßen hat.

§ 186 StGB: Der Beschuldigte brandmarkt in Fotos mehrere Personen, die ein einwandfreies Führungszeugnis vorweisen können - unter anderem auch meins - auf der Website als "TÄTER".

§ 130 StGB: Der Beschuldigte diffamiert den zoophilen Teil der Bevölkerung als krank. Er behauptet, Zoophile und damit speziell ich als „Täter“ würde mich sexuell mit Gewalt an Tieren vergehen. „Gewalt“ und „vergehen“ weise ich in meinem Namen und im Namen der Zoophilen zurück. Zoophilie ist definiert als die erotische **Liebe** zu Tieren, die sexuelle Handlungen einschließen **kann** aber nicht **muß**. Gewalt und Liebe schließen sich im Regelfall aus.

**Es ist davon auszugehen, daß dem Herrn Thierfelder diese Definition bekannt ist, so daß auch ein Verstoß gegen §187 StGB denkbar wäre.**

Weiter behauptet er, Zoophilie das Anfangsstadium von Pädophilie oder Nekrophilie ist sei, wofür er keinerlei wissenschaftliche Belege anführt. Die quellenangabenlosen Textfetzen von der inkriminierten Seite sind kein wissenschaftlicher Beweis, der solch einen entwürdigenden Vorwurf rechtfertigen könnte. Auch hier sehe ich einen Verstoß gegen §187 StGB.

§187 StGB: Herr Thierfelder behauptet, Zoophile würden für „nicht davor zurückschrecken, Kinder und Jugendliche für ihre perversen Handlungen zu gewinnen“ und zitiert als Beleg mich, wo ich einmal meinen Werdegang und meine großen Probleme während meiner Selbstfindung beschrieben habe. Wo darin eine Werbeaussage enthalten sein soll bleibt mir und vermutlich auch jedem Anderem verborgen, so daß ich hier einen Verstoß gegen §187StGB zu meinem Schaden sehe.

§ 106 UrhG: Der Beschuldigte hat ein Foto ohne Lizenz von [http://blog.zeta-ev.de/wpcontent/uploads/zeta\\_vorstand\\_provokateur\\_1a.jpg](http://blog.zeta-ev.de/wpcontent/uploads/zeta_vorstand_provokateur_1a.jpg) auf [http://www.bulldog-nachrichten.de/wp-content/uploads/2012/04/Dokument\\_0079.jpg](http://www.bulldog-nachrichten.de/wp-content/uploads/2012/04/Dokument_0079.jpg) raubkopiert.

§22KUrHG: Herr Thierfelder hat mein Bild aus einem Film herauskopiert und mich noch dazu ohne mich unkenntlich zu machen als „Täter“ auf diesem Bild bezeichnet. Er hat so ein Bild hergestellt und verbreitet ohne mich zu fragen. Ich beantrage daher ggf. § 37 Kunsturhebergesetz anzuwenden und den benutzten Computer unschädlich zu machen.

Möglicherweise liegen noch weitere Verstöße gegen §22KUrHG vor, da die benutzten schwarzen Balken vor den Augen so klein sind, daß sie zur Unkenntlichmachung ungeeignet erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen  
Michael Kiok